



# SATZUNG

Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Aufgaben und Ziele.....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Dachverbandstreffen .....	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes .....	6
§ 12 Beirat .....	7
§ 13 Geschäftsstelle .....	7
§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung .....	7
§ 15 Auflösung des Vereins .....	7
§ 16 Salvatorische Klausel .....	8
§17 Inkrafttreten.....	8

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Vereinssitz ist Mainz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Dazu dienen insbesondere die in §3 definierten Aufgaben und Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein dient der Vertretung der Interessen aller kommunalen Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz. Seine Kernaufgaben sind:
  - (a) die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen und fördern
  - (b) den Verband, alle Jugendvertretungen und damit die Interessen der Jugend in Rheinland-Pfalz in der Öffentlichkeit und gegenüber der Landespolitik zu repräsentieren und zu vertreten
  - (c) Jugendvertretungen bei ihrer Arbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien zu unterstützen
  - (d) sich für die Einrichtung weiterer Jugendvertretungen in Rheinland-Pfalz einzusetzen
  - (e) Jugendlichen, Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städten und Landkreisen, die planen, Jugendvertretungen einzurichten, Hilfestellung bei der entsprechenden Planung und

Durchführung zu geben

- (f) die Organisation der Dachverbandstreffen sicherzustellen und zu unterstützen
- (2) Eine intensive Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Gremien, insbesondere mit dem Landtag Rheinland-Pfalz, der Landesregierung Rheinland-Pfalz, dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und der Plattform jugend.rlp wird angestrebt.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können die in den Verbandsgemeinden und Gemeinden in Rheinland-Pfalz bestehenden Jugendvertretungen gemäß §56b GemO Rheinland-Pfalz sowie andere längerfristige gemeindeschaffene kommunale Jugendbeteiligungsformen sein.
- (2) Aus jeder Verbandsgemeinde und Gemeinde kann nur eine Vertretung bzw. Beteiligungsform im Sinne von §4 Absatz 1 Mitglied werden.
- (3) Außerdem können natürliche Personen Mitglieder sein.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers in den Verein bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Jugendvertretung, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss kann der Bewerber bzw. das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach ergangenem Beschluss an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.
- (2) Bei Bedarf können Ausschüsse zu spezifischen Fragestellungen gebildet werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann an jedem Ort in RLP stattfinden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beiräte,
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands im Sinne von §4 Abs. 7
    - i. über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und
    - ii. über einen Ausschluss.
- (2) Zur Wahl für die Ämter des Vorstandes und des Beirates dürfen sich amtierende Vertreter von Mitgliedern im Sinne von §4 Absatz 1 sowie natürliche Mitglieder im Sinne von §4 Absatz 3 des Dachverbandes, die am Tag der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellen. Für die Ämter im Vorstand darf gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr erreicht hat. Für das Amt des Ersten Vorsitzenden gilt eine Altersuntergrenze am Tag der Wahl von 18 Jahren.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder gemäß §4 Abs. 1 die Einberufung beantragt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse in Textform gesendet wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter geführt. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt der Vorstand im Voraus einen Versammlungsleiter.

- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gemäß § 4 Absatz 1 mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird durch einen Delegierten des Mitglieds unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt. Stimmen sind nicht kumulierbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Soweit durch die Satzung nicht anderweitig bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Zur Satzungsänderung, zur Abberufung des Vorstandes sowie zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Delegierter dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Namen und Zahl der anwesenden, entschuldigenden sowie unentschuldigenden Mitglieder und Delegierten, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

## § 9 Dachverbandstreffen

- (1) Dachverbandstreffen sind die zentralen Zusammenkünfte des Dachverbandes. Ziel dieser Treffen sind insbesondere
- (a) Austausch und Vernetzung,
  - (b) Kooperationsförderung,
  - (c) Fortbildung der Mitglieder in Seminaren und Arbeitsgruppen,
  - (d) Erarbeitung zukünftiger Projekte und inhaltlicher Positionen,
  - (e) Interessensartikulation,

- (f) Erfahrungsaustausch sowie
  - (g) gemeinsame Diskussionen vereinsrelevanter und tagespolitischer Themen.
- (2) Die Dachverbandstreffen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie sind mindestens zweimal jährlich abzuhalten und sollen in Zusammenarbeit mit den Jugendvertretungen vor Ort an wechselnden Orten in Rheinland-Pfalz stattfinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Interessierte Jugendliche können die Teilnahme formlos beim Vorstand beantragen. Weitere Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand soll sich an den Wünschen und Vorgaben der Mitglieder orientieren und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Dachverbandstreffen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Dachverbandstreffen,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

g) Repräsentation des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12 Beirat

(1) Der Beirat soll aus vier gewählten Beiräten bestehen, die den Vorstand in seinen Entscheidungen beraten. Ein Beirat ist beauftragt, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen, ein Beirat fungiert als Schriftführer.

(2) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ihre Funktion gewählt.

(3) Scheidet ein Beirat aus seiner Position aus, ernennt der Vorstand einen Beirat für die verbleibende Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13 Geschäftsstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dachverbandes soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die die Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes erledigt. Dazu kann der Vorstand einen Geschäftsführer ernennen.

## § 14 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht.

(2) Der Vorstand muss jährlich einen Kassenbericht erstellen.

(3) Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und die nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirates sein dürfen, zu prüfen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeszentrale für politische Bildung (Anstalt des öffentlichen Rechts) oder



ersatzweise an eine gleichwertige Anstalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

#### §17 Inkrafttreten

Die Satzung des Dachverbandes der kommunalen Jugendvertretungen Rheinland-Pfalz ist mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 17.06.2017 in Kraft getreten.

Fußnote: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.